

17.06.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Bedingt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem 3. NC-Urteil vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14; BVerfGE 147, 253) ist das Hochschulzulassungsrecht der Bundesländer zu reformieren. Der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 soll mit Wirkung zum Sommersemester 2020 durch den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 ersetzt werden.

Eine Reform des Staatsvertrags von 2008 wurde von den Ländern bereits im Jahr 2015 erarbeitet. Sie hatte im Wesentlichen zum Inhalt, das Zentrale Vergabeverfahren in prozessualer und technischer Hinsicht in das technisch aktuelle Verfahren zur Koordinierung von Studienplätzen in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) zu integrieren, was aufgrund der technischen Überalterung des Zentralen Vergabeverfahrens erforderlich geworden war. Materiell-rechtlich wurde das bisherige Vergabesystem für das Zentrale Vergabeverfahren fortgeschrieben. Der Staatsvertrag der Länder über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 hat sich jedoch noch vor seinem Inkrafttreten aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung als überholt erwiesen und wurde daher in fünf Bundesländern nicht mehr ratifiziert.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurden wesentliche Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Wesentlichen moniert, dass die bisherigen Auswahlkriterien mit der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz insofern unvereinbar seien, als dass sich in ihnen zu wenig eignungsbasierte Elemente widerspiegeln. Übergangsweise hat das Gericht die bestehenden Regelungen für weiter anwendbar

Datum des Originals: 04.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

erklärt und den Ländern eine Frist bis Ende 2019 gesetzt, um den Rechtsrahmen verfassungskonform auszugestalten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zudem Auswirkungen auf den Rechtsrahmen für die Studienplatzvergabe in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen. Durch die Hervorhebung des Gesetzesvorbehalts sind viele Elemente nunmehr gesetzlich zu regeln. Das macht eine Reform des Hochschulzulassungswesens auch diesbezüglich erforderlich.

B. Lösung

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat den Entwurf eines neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung erarbeitet, der am 21. März, 27. März und 4. April 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet wurde. Dieser regelt weiterhin das zentrale Zulassungsverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sowie das DoSV, das bisher nur die örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengänge umfasste. Durch Aufgreifen der bereits im Staatsvertrag von 2016 festgelegten Verfahrensänderungen wird die rechtliche Grundlage geschaffen, zukünftig das DoSV als einheitliches technisches Verfahren für alle Verfahrensarten einzusetzen. Damit wird eine zukunftssichere Softwarelösung gefunden und negative Folgen von Mehrfachbewerbungen werden weiter reduziert. Der Staatsvertrag regelt zudem die Aufgaben der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund, die die Länder und Hochschulen bei der Durchführung der Studienplatzvergabe unterstützt.

Mit dem Staatsvertrag wird den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken abgeholfen. Die Länder tragen der Forderung nach einer chancenoffenen, eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel an, die Chancenoffenheit und die Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber durch eine Quoten- und Kriterienvielfalt zu erhalten. Ihnen werden Möglichkeiten eröffnet, sich über unterschiedliche Wege als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Durch die neuen einheitlichen Verfahrensgrundsätze wird in diesem dezentral mehrgleisigen System eine hinreichende Verfahrenstransparenz sichergestellt. Der neue Staatsvertrag belässt ausreichende Spielräume, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags und wird als Anlage zu diesem Gesetz verkündet.

Im Lichte der Änderungen des Zentralen Vergabeverfahrens ist auch das Hochschulzulassungsgesetz in Nordrhein-Westfalen grundlegend zu reformieren. So enthält der Staatsvertrag an zahlreichen Stellen Konkretisierungsbefugnisse für die jeweilige Landesgesetzgebung. Weiterhin wird die Reform des Zentralen Vergabeverfahrens zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlagen für das Vergabeverfahren in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen zeitgemäß weiterzuentwickeln.

C. Alternative

Keine. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt.

D. Kosten

Die Erweiterung des DoSV um die Inhalte des bisherigen Zentralen Vergabeverfahrens und um das Anmeldeverfahren als Software-Arbeitsgrundlage der Stiftung für Hochschulzulassung lässt Kosten bei der Stiftung entstehen, die von den Ländern entsprechend des Königsteiner Schlüssels getragen werden. Grundlage bilden die jährlichen Wirtschaftspläne der Stiftung für Hochschulzulassung, die auch zukünftig der Zustimmung der Finanzministerkonferenz unterliegen.

Im laufenden Betrieb werden auch zukünftig die Kosten für das Zentrale Vergabeverfahren von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen. Die Kosten für das örtliche Zulassungsverfahren und das Anmeldeverfahren werden durch Beiträge der Hochschulen gedeckt, die die Stiftung erheben darf. Zur Weiterentwicklung der verfassungsrechtlich erforderlichen schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien können für Land und Hochschulen Kosten anfallen. Insgesamt sind die durch die Neuordnung der Quoten veranlassten Mehrkosten noch nicht bekannt, da diese von unterschiedlichen Faktoren, wie beispielsweise den Bewerberzahlen, abhängen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Befristung von Vorschriften

Die geänderten Gesetze gelten zukünftig unbefristet. Das Hochschulzulassungsgesetz in Artikel 2 regelt die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen. Weil eine Ablehnung eines Zulassungsantrags einen intensiven Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz bedeutet, bedarf es hierzu einer gesetzlichen Grundlage. Der Bestand des Hochschulzulassungsgesetzes ist daher zwingend. Aus diesem Grund wird auch die bisher im Gesetz enthaltene Berichtspflicht gestrichen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom X. Monat 2019**Artikel 1****Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019****§ 1**

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags, der sich nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 bemisst, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG)****Teil 1:****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, regelt es die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen und enthält ergänzende Regelungen zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu [einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019]), im Folgenden „Staatsvertrag“ genannt.

§ 2**Festsetzung von Zulassungszahlen**

Zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung kann die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang, die höchstens aufgenommen werden müssen (Zulassungszahl), festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Hochschulverträge und der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten bei erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazitäten; die Festsetzung ergibt sich aus der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität des Studienganges. Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

§ 3

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang für niedrigere Fachsemester zugelassen sind;
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 des Hochschulgesetzes oder § 41 Absatz 12 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind;
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren;
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Ranggruppe nach Satz 1 Nummer 3 und 4 kann der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend, darüber hinaus können die Hochschulen Gründe gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages besonders berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnungen.

(3) Nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen werden die Studienplätze abweichend von der in Absatz 2 genannten Rangfolge vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 3 vergeben.

§ 4

Vergabe von Studienplätzen für ein Zweitstudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sind solche, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen, staatlich getragenen oder staatlichen Hochschule abgeschlossen haben. Für die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 gilt für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Artikel 9 Absatz 4, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absatz 2 des Staatsvertrages entsprechend.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studiengang mit dem Bachelorgrad abgeschlossen haben und sich für einen Studiengang bewerben, der auf dem Bachelorstudiengang aufbaut und mit dem Mastergrad abschließt, sind keine Bewerberinnen und Bewerber um ein

Zweitstudium im Sinne des Absatzes 1; dies gilt nicht für ein zusätzliches, mit dem Mastergrad abschließendes Studium.

(3) Das Nähere der Vergabe nach den Absätzen 1 und 2 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Teil 2: Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 5 Grundsätze der Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die gemäß Artikel 7 oder 14 des Staatsvertrages in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages nach dem Grad ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten ausgewählt und zugelassen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages erfolgt anhand der in Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages aufgeführten Kriterien. Weitere Kriterien als die in Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages genannten dürfen die Hochschulen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht heranziehen. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen im Rahmen der Regelungen des Staatsvertrages und dieses Gesetzes durch Ordnung.

(3) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages ist die Auswahlentscheidung unter Verwendung mindestens eines der in Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages aufgeführten Kriterien zu treffen. Eine Kombination der Kriterien ist möglich. Eine Unterteilung der Quote in zwei Unterquoten ist möglich. Für jede Unterquote findet Satz 1 Anwendung. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(4) Für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages gilt Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages. Es ist den Hochschulen gestattet, eine Unterteilung der Quote in bis zu drei Unterquoten vorzusehen; in diesem Fall findet Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages für jede Unterquote Anwendung. Abweichend von Satz 2, Halbsatz 2 kann die Hochschule für eine Unterquote im Umfang von bis zu 15 Prozent der in dieser Quote verfügbaren Studienplätze festsetzen, dass nur ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages oder ausschließlich nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages verwendet werden. Das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung.

(5) Die Hochschulen wenden die Kriterien in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 des Staatsvertrages in standardisierter, strukturierter und qualitätssichernder Weise transparent an. Die Auswahlentscheidung der Hochschule muss in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten haben.

(6) Besteht bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 des Staatsvertrages zwischen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6

Beschränkung der Teilnahme an den hochschuleigenen Auswahlverfahren

Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages zur Durchführung aufwändiger, individualisierter Auswahlverfahren durch Ordnung begrenzen (Vorauswahl).

Eine Vorauswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages kann nach dem Grad der Ortspräferenz oder anhand eines oder mehrerer nach § 5 Absatz 3 zulässiger Kriterien erfolgen. Eine Vorauswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages kann nach dem Grad der Ortspräferenz oder anhand einer nach § 5 Absatz 4 zulässigen Kombination von Kriterien erfolgen. Eine Vorauswahl ausschließlich nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Ordnung auf höchstens 35 Prozent beschränkten Anteil der nach Satz 1 zu vergebenden Studienplätze erfolgen; § 5 Absatz 6 findet Anwendung. Macht die Hochschule von der Vorauswahl Gebrauch, so stellt sie sicher, dass mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber am individualisierten Auswahlverfahren teilnehmen können, wie Plätze zur Verfügung stehen.

Teil 3:

Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 7

Grundsätze der Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages einbezogen sind, werden durch die Hochschulen ausgewählt und zugelassen. Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, gelten Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 bis 4 des Staatsvertrages sinngemäß.

(2) Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bedienen sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 des Staatsvertrages der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren). Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen können sich der Dienstleistungen gemäß Satz 1 bedienen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen vertraglich festzulegen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung für begründete Fälle Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 regeln.

§ 8**Vorabquoten für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) In einem Auswahlverfahren zur Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Quoten sind von den festgesetzten Studienplätzen jeweils vorweg 2 Prozent abzuziehen für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein werden und deren Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder kreisfreien Städten ist. Die Plätze in der Quote werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten erfolgt durch Rechtsverordnung des Ministeriums.

(3) Je gebildeter Quote nach den Absätzen 1 und 2 ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Nummer 4 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 und 2 werden nach § 9 vergeben.

(4) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(5) Wer den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 9 zugelassen werden.

(6) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 und des Absatzes 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9**Hauptquoten für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages und nach § 8 verbleibenden Studienplätze

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2

vergeben. § 5 Absatz 1, 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - d) Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Kriterium oder den Kriterien nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht einzubeziehen.

(3) Die Hochschulen sind berechtigt, Unterquoten zu bilden. Macht eine Hochschule hiervon Gebrauch, ist Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 können ein Krite-

rium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden, solange ein Umfang von bis zu 30 Prozent der Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht überschritten wird; die hiernach gebildete Unterquote darf jeweils den Umfang von 20 Prozent nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung.

§ 10

Besondere Bestimmungen für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Die Auswahl und Zulassung zu internationalen Studiengängen, die eine Hochschule im Sinne des § 60 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder im Sinne des § 52 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, können die Hochschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs durch Ordnungen abweichend von den §§ 8 und 9 regeln; die Ordnungen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen.

(2) Die Auswahl und Zulassung aufgrund einer besonderen Qualifikation im Sinne des § 49 Absatz 11 Satz 1 des Hochschulgesetzes oder im Sinne des § 41 Absatz 11 Satz 1 und 2 des Kunsthochschulgesetzes können die Hochschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs durch Ordnungen abweichend von den §§ 8 und 9 regeln.

(3) Nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß § 8 nicht angerechnet.

(4) Soweit es die Besonderheiten des Studienganges erfordern, kann im Auswahl- und Zulassungsverfahren in Einzelfällen der Anteil der Studienplätze nach § 8 Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zur Hälfte betragen; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnungen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen werden.

(5) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Absatz 7 und 8 des Hochschulgesetzes oder im Sinne des § 41 Absatz 7 und 8 des Kunsthochschulgesetzes nachzuweisen ist, kann im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 9 neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Hochschulen durch Ordnungen.

(6) Die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, erfolgt nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen. Abweichend davon kann eine Auswahl und Zulassung auch aufgrund von Kriterien

nach § 9 Absatz 2 Satz 1 getroffen werden; das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung. Dabei tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 6 des Hochschulgesetzes oder des § 41 Absatz 6 des Kunsthochschulgesetzes oder nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen ein vorläufiges Zeugnis. Bei Studiengängen, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, wird ein Fünftel der Studienplätze nach Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. Wenn der Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen besteht, kann die Auswahl und Zulassung zu den Teilstudiengängen nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen nach dem Grad der Qualifikation in den Teilstudiengängen des vorangegangenen Studienganges erfolgen.

(7) Für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen kann die Hochschule im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 den Grad der Qualifikation verbessern, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Absatz 7 und 8 des Hochschulgesetzes oder im Sinne des § 41 Absatz 7 und 8 des Kunsthochschulgesetzes nachgewiesen ist. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen durch Ordnungen.

Teil 4:

Ausführungsbestimmungen, Rechtsverordnungsermächtigung, Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften

§ 11

Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Staatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages. Das Ministerium setzt die Zulassungszahlen im Sinne von Artikel 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest und erlässt die Rechtsverordnungen gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages.

(2) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Einzelheiten der Bewerbung sowie die Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, einschließlich der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien; dabei hat es vor allem die in Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages aufgeführten Befugnisse und kann die Anzahl von Wünschen zu Studiengängen, Studienfächern und Studienorten beschränken. Zur Sicherung der Chancengerechtigkeit bei der Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere für die Auswahl und die Zulassung zu den Teilstudiengängen im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 5 regeln.

(3) Das Ministerium legt das Berechnungsverfahren im Sinne des § 2 Satz 2 und die anzuwendenden Kriterien für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazitäten der einzelnen Hochschulen in einem Studiengang und für die Festsetzung von studiengangspezifischen Normwerten durch Rechtsverordnung fest. Zur Erprobung kann für alle oder für einzelne Hochschulen eine von § 2 Satz 2 Halbsatz 2 abweichende Grundlage festgelegt werden.

(4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber festlegen.

(5) Zur Ausgestaltung und Sicherung des besonderen Bildungsauftrags der Fernuniversität Hagen nach dem Hochschulgesetz kann das Ministerium insbesondere hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung erhalten, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Vorabquoten nach § 8 und den Hauptquoten nach § 9, insbesondere zu den Prozentzahlen, die den einzelnen Quoten zugewiesen werden, regeln.

(6) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu deren Regelung durch Ordnungen übertragen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen werden.

(7) Die Hochschulen sind berechtigt, die Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in zulassungsfreien Studiengängen in Anspruch zu nehmen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Stiftung sind von diesen vertraglich festzulegen.

(8) Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen für die Organe der Stiftung für Hochschulzulassung werden durch die Präsidentinnen und Präsidenten oder die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt. Vertreterinnen und Vertreter des Landes für die Organe der Stiftung für Hochschulzulassung werden vom Ministerium bestimmt.

§ 12

Ministerium, Fachaufsicht

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

(2) Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen und Ordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen das als staatliche Aufgabe. Insofern unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums; es gilt § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz wird erstmals auf die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren für das Sommersemester 2020 angewandt. Soweit zu diesem Zeitpunkt der Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, werden bis zu dessen Inkrafttreten weiterhin die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und des Hochschulzulassungsgesetzes

vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, 712), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239, 240) geändert worden ist, angewandt.

(3) Dieses Gesetz wird erstmals auf die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Sommersemester 2021 angewandt.

(4) Für die Studienplatzvergabe in früheren als den in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Semestern gelten die in Absatz 2 Satz 2 genannten Bestimmungen weiter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bedingt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem 3. NC-Urteil vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14; BVerfGE 147, 253)) ist das Hochschulzulassungsrecht in Nordrhein-Westfalen zu reformieren. Der Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 soll mit Wirkung zum Sommersemester 2020 durch den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 ersetzt werden.

Eine Reform des Staatsvertrags von 2008 wurde von den Ländern bereits im Jahr 2015 erarbeitet. Sie hatte im Wesentlichen zum Inhalt, das Zentrale Vergabeverfahren in prozessualer und technischer Hinsicht in das technisch aktuelle Verfahren zur Koordinierung von Studienplätzen in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) zu integrieren, was aufgrund der technischen Überalterung des Zentralen Vergabeverfahrens erforderlich geworden war. Materiell-rechtlich wurde das bisherige Vergabesystem für das Zentrale Vergabeverfahren fortgeschrieben. Der Staatsvertrag der Länder über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 hat sich jedoch noch vor seinem Inkrafttreten aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung als überholt erwiesen und wurde daher in fünf Bundesländern nicht mehr ratifiziert.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurden wesentliche Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Wesentlichen moniert, dass die bisherigen Auswahlkriterien mit der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz insofern unvereinbar seien, als dass sich in ihnen zu wenig eignungs-basierte Elemente widerspiegeln. Übergangsweise hat das Gericht die bestehenden Regelungen für weiter anwendbar erklärt und den Ländern eine Frist bis Ende 2019 gesetzt, um den Rechtsrahmen verfassungskonform auszugestalten.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat den Entwurf eines neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung erarbeitet, der am 21. März, 27. März und 4. April 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet wurde. Dieser neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung regelt weiterhin das zentrale Zulassungsverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sowie das DoSV, das bisher nur die örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengänge umfasste. Durch Aufgreifen der bereits im Staatsvertrag von 2016 festgelegten Verfahrensänderungen wird die rechtliche Grundlage geschaffen, zukünftig das DoSV als einheitliches Verfahren für alle Verfahrensarten einzusetzen. Damit wird eine zukunftssichere Softwarelösung gefunden und negative Folgen von Mehrfachbewerbungen werden weiter reduziert. Der Staatsvertrag regelt zudem die Aufgaben der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund, die die Länder und Hochschulen bei der Durchführung der Studienplatzvergabe unterstützt.

Mit dem Staatsvertrag wird den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken abgeholfen. Die Länder tragen der Forderung nach einer chancenoffenen, eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel an, die Chancenoffenheit und die Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber durch eine Quoten- und Kriterienvielfalt zu erhalten. Ihnen werden Möglichkeiten eröffnet, sich

über unterschiedliche Wege als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Durch die neuen einheitlichen Verfahrensgrundsätze wird in diesem dezentral mehrgleisigen System eine hinreichende Verfahrenstransparenz sichergestellt. Der neue Staatsvertrag belässt ausreichende Spielräume, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags und wird als Anlage zu diesem Gesetz verkündet.

Im Hochschulzulassungsgesetz werden hinsichtlich des Zentralen Vergabeverfahrens die im Staatsvertrag enthaltenen Konkretisierungsbefugnisse für den Landesgesetzgeber zur Ausgestaltung der Auswahlverfahren umgesetzt. Den Hochschulen wird hierbei an vielen Stellen ein Ausgestaltungsspielraum belassen.

Weiterhin bildet das Hochschulzulassungsgesetz für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Grundlage für die Teilnahme am DoSV, auch für zulassungsfreie Studiengänge, und für die Inanspruchnahme von sonstigen Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung.

Die Änderungen im Zentralen Vergabeverfahren werden zum Anlass genommen, die Regelungen zu der Studienplatzvergabe in den örtlich-zulassungsbeschränkten Studiengängen zeitgemäß im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Hochschulen weiterzuentwickeln. Auch hier wird weiterhin an das Ziel angeknüpft, die Chancenoffenheit sowie die Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber durch eine Quoten- und Kriterienvielfalt zu erhalten, wobei ihre persönliche Eignung für den jeweiligen Studiengang und eine sich daran typischerweise anknüpfende Berufstätigkeit maßgeblich ist. Ihnen werden Möglichkeiten eröffnet, sich über unterschiedliche Wege als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Gleichzeitig wird die Hochschulautonomie gestärkt, indem die Hauptquote des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erhöht wird. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird den Hochschulen eine Vielfalt an Auswahlkriterien zur Verfügung gestellt, anhand derer sie hochschul- oder sogar studiengangsindividuell ihre Auswahlverfahren näher ausgestalten und so ein ausgewogenes Gesamtsystem für die Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Grundrechts der Berufsfreiheit etablieren können.

Im Hochschulzulassungsgesetz wird zudem dem Vorbehalt des Gesetzes an vielen Stellen deutlicher Rechnung getragen. Von einer Verweisung auf die Regelungen des Staatsvertrages wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit soweit wie möglich abgesehen und stattdessen ein eigenständiges Regelungsregime für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen formuliert. Auf diese Weise sind nunmehr die Regelung für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wesentlichen unabhängig von etwaigen künftigen Änderungen des Staatsvertrages.

Durch die Neufassung wird das bislang geltende Hochschulzulassungsgesetz aufgehoben und durch das neue Hochschulzulassungsgesetz abgelöst. Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Hochschulzulassungsgesetzes in das neue Hochschulzulassungsgesetz übernommen worden sind, kann auf die amtlichen Begründungen der übernommenen Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden. Soweit auf Regelungen des Staatsvertrags Bezug genommen wird, ist die Begründung des Staatsvertrags ergänzend heranzuziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung beinhaltet das zur Ratifikation des Staatsvertrags erforderliche Zustimmungsgesetz. Die Regelung über die Bekanntgabe der staatsvertraglichen Regelungen trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser nicht an einem abstrakt zu bestimmenden Datum in Kraft tritt, sondern nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

Die Begründung zum Staatsvertrag und seinen einzelnen Regelungen lautet folgendermaßen:

Begründung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung Vom 4. April 2019

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die so genannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.
- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen

Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.

- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.
- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkennt-

nisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancenoffenheit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere auch aus der vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des „Masterplans Medizinstudium 2020“ (Studierendenauswahlverbund - stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253-363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen Zulassungsverfahrens im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Name des Staatsvertrags wurde in „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: „Stiftung“) trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nummer 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nummer 2 die Aufgabe, nach Maßgabe des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nummer 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entscheidet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Ordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Ordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die

eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Verfahren Rechnung.

Zu Abschnitt 2: (Serviceleistungen)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe „Serviceleistungen“ der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Zu Abschnitt 3: (Zentrales Vergabeverfahren)**Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)****Zu Absatz 1:**

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 wird die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Nummer 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die „Kann-Regelung“ in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium „Abiturdurchschnittsnote“ nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnahme an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das

Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Absatz 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11-27; Gentsch: Richtig ausgewählt? Eine Evaluation neuer Verfahren der Studierendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des Studiums geringer (vgl. Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, a.a.O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1,(12); Wissenschaftsrat a.a.O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (v. a. Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) ver-

wiesen werden. Diese Maßnahmen sollen auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (z. B. Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus, dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, z.B. Top 1%, Top 2% usw. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch

das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT- Drs. 15/3475). Inwieweit ein Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

- a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.
- b) Einzelnoten:
Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber - je nach Studiengang deutlich - geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs - eine Metanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nicht-kognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

- a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in

der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben bzw. derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff „fachspezifischer Studieneignungstest“ bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff „Studieneignungstests“ fallen etwa Studierfähigkeitstests wie z.B. der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationsstest (HAM-MRT), Wissenstests wie z.B. Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (z.B. HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie z.B. Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnittsnote oder Test allein (Trost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch BT-Drs. 15/ 3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleich der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], , S. 15 ff. DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung von HAM-Nat und TMS-Modul "Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis" für die Studienbewerberauswahl in der Medizin. GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2012; 29(5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnamparuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; Med. teacher; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

- b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen z.B. die so genannten Multiple Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung – eine Metaanalyse, Psychologische Rundschau 58 [2007], 2, S. 93-102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nicht-kognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple mini-interview, in Knorr et al. BMC Medical Education (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

- c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fach-nahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinischen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich

liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet werden. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben

des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber „ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen.“ (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweiterung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und - wie die Abiturdurchschnittsnote - automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt,

dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der so genannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zunächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4: (Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner ländereinheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln. In Absatz 1 Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des - nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden - elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)**Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.**

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5: (Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)**Zu Artikel 15: (Finanzierung)**

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen System zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt – wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote – keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Absatz 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 2.

Anknüpfungszeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Rangleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrags noch nicht verfügbar sein werden, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.

Zu Artikel 2**Zu § 1:**

Die Norm stellt den Geltungsbereich des Gesetzes dar.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des derzeitigen § 1 Hochschulzulassungsgesetz. Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Mit der Änderung in Satz 2 wird verdeutlicht, dass auch die Hochschulverträge bei der Festsetzung von Zulassungszahlen eine Verbindlichkeit haben. Damit wird der Rechtsprechung des OVG NRW Rechnung getragen (Beschluss vom 01.04.2014 – 13 C 3/14).

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte des bisherigen § 5 Hochschulzulassungsgesetz. Durch den neu eingefügten Absatz 2 Satz 3 wird den Hochschulen die rechtliche Möglichkeit eröffnet, in ihren Ordnungen bei der Vergabe von Studienplätzen in den Ranggruppen 3 und

4 sowohl Regelungen des Nachteilsausgleichs zu übernehmen als auch auf Härtefallgesichtspunkte abzustellen. Die übrigen Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 sind redaktionell.

Zu § 4:

In Absatz 1 wird durch die Aufnahme der Definition des Zweitstudiums ins Gesetz dem Parlamentsvorbehalt Rechnung getragen. Zudem wird deutlich gemacht, dass die Regelungen, die im Staatsvertrag für das Zentrale Vergabeverfahren getroffen werden, auch für die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten. Dies dient der Einheit der Rechtsordnung.

Grundsätzlich sollen auch Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, die Möglichkeit haben, ein weiteres Studium aufzunehmen. In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen ist die Zulassung zu einem Zweitstudium allerdings auf eine Sonderquote beschränkt; diese ist für das Zentrale Verfahren in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages und für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in § 8 Absatz 1 Nummer 4 geregelt. Dies liegt darin begründet, dass Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sich bereits durch eine Ausbildung im Hochschulbereich die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit geschaffen haben und daher grundrechtlich nicht das gleiche hohe Maß an Schutzwürdigkeit beanspruchen können wie Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Hinzu kommt ein weiterer Schutzzweck der Norm: die deutschen, staatlich getragenen Hochschulen sollen nur in rechtlich begründeten Fällen mehrfach in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit öffentlicher Haushalte.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird dem Parlamentsvorbehalt Rechnung getragen. Sie enthält die gesetzliche Klarstellung, dass Bewerberinnen und Bewerber um Plätze in Studiengängen, die zu einem Masterabschluss führen und konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang aufbauen, nicht Zweitstudienbewerber im Sinne des Absatzes 1 sind. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 23 Absatz 8 der Vergabeverordnung enthalten.

Damit wird dem System gestufter Studiengänge entsprochen. Besteht eine inhaltliche Kontinuität von Bachelor- zum Masterstudiengang, baut also der Masterstudiengang auf einem Bachelorstudiengang auf, steht der Masterstudiengang nicht neben dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang, der mit einem Bachelorgrad abgeschlossen wird. Bewerberinnen und Bewerber im vorstehenden Sinne sind auch dann nicht Zweitstudienbewerber, wenn sie neben dem Bachelorstudiengang, auf dem das begehrte Masterstudium aufbaut, bereits weitere Bachelorstudiengänge mit einem Bachelorgrad abgeschlossen haben.

Hingegen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im gestuften Studiengangssystem bereits einen Studiengang mit der Erlangung des Mastergrades beendet haben und sich um die Zulassung zu einem weiteren Masterstudiengang bewerben, Zweitstudienbewerber im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch dann, wenn auch dieser weitere Masterstudiengang wiederum auf einem vorangegangenen (weiteren) Bachelorstudiengang aufbaut.

Zu § 5:

Die Vorschrift in Absatz 1 enthält neben redaktionellen Änderungen die Regelungsinhalte des derzeitigen § 2 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz. Zudem wird die Kernvorgabe der 3. NC-

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14) aufgegriffen, dass Auswahlentscheidungen nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und für die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen werden müssen.

Die Regelung in Absatz 2 dient der grundsätzlichen landesrechtlichen Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 bis 3 des Staatsvertrages. Satz 2 trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner 3. NC-Entscheidung (Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14) Rechnung, wonach der Gesetzgeber aufgrund des Parlamentsvorbehalts die Auswahlgrundlagen selbst abschließend regeln muss; der Katalog der Kriterien, anhand derer die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen darf, muss daher durch formelles Gesetz abschließend festgelegt sein. Die gesetzliche Regelung darf den Hochschulen Spielräume für die Wahl der Kriterien aus dem abschließenden Kriterienkatalog und ihre genauere Konkretisierung durch Ordnungsrecht lassen. Dies ermöglicht den Hochschulen eine eigene Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen stehen sämtliche der im Staatsvertrag aufgeführten Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung. Ein Kriterienfindungsrecht der Hochschulen ist gesetzlich ausgeschlossen.

Absatz 3 konkretisiert landesrechtlich die Vorgaben des Staatsvertrags für die schulnotenunabhängige Quote, indem die Ausgestaltungsspielräume, die der Staatsvertrag vorsieht, den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. So steht es ihnen im Rahmen der Hochschulautonomie frei, das schulnotenunabhängige Auswahlverfahren entsprechend ihres Profils und gegebenenfalls auch studiengangbezogen näher auszugestalten.

Absatz 4 trifft die landesrechtlich erforderliche Regelung zum Auswahlverfahren der Hochschulen. Grundsätzlich soll hier die Auswahlentscheidung auf der Grundlage eines Kriterienmix von mindestens einem schulnotenunabhängigen Kriterium von erheblichem Gewicht und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung getroffen werden. In der Humanmedizin ist darüber hinaus noch mindestens ein weiteres, schulnotenunabhängiges Kriterium zu verwenden.

Über die Vorgabe des erheblichen Gewichts eines schulnotenunabhängigen Kriteriums hinaus werden vom Gesetzgeber keine konkreten Gewichtungen vorgegeben. Den Hochschulen verbleibt somit ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Auswahlverfahren, die chancengerecht und chancenoffen ausgestaltet sein müssen. Dies kann regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen erfordern, worauf auf der Ordnungsebene flexibel reagiert werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Gewicht vorliegt, wenn das betroffene Auswahlkriterium die Ranglistenbildung nicht nur im Einzelfall beeinflusst. Es muss vielmehr geeignet sein, den individuellen Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerbers sowohl im positiven als auch im negativen Sinne zu beeinflussen und zu verändern.

Zudem wird von der Möglichkeit des Staatsvertrags Gebrauch gemacht, den Hochschulen die Bildung von Unterquoten zu ermöglichen. Auch innerhalb der Unterquoten sind grundsätzlich die im Staatsvertrag normierten Vorgaben zum Kriterienmix zu beachten. Im Übrigen können sich die Unterquoten sowohl hinsichtlich der verwendeten Kriterien, ihrer Konkretisierung und auch hinsichtlich ihrer Gewichtung unterscheiden. So wird den Hochschulen im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie die Möglichkeit eröffnet, die Auswahlentscheidung mit Bezug zum Profil des Studiengangs näher auszugestalten.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Auswahlkriterien und entspricht derjenigen in Artikel 10 Absatz 5 des Staatsvertrages. Durch die Übernahme

der Formulierung soll die Bedeutung der Regelung, die die gleichlautenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner 3. NC-Entscheidung (Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14) aufgreift, besonders hervorgehoben werden.

Absatz 6 greift den im Staatsvertrag in Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 normierten Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers auf, eine Regelung für den Fall der Ranggleichheit zu treffen. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung wird für die Auswahlverfahren der Hochschulen die Regelung übernommen, die der Staatsvertrag gemäß Artikel 10 Absatz 7 Satz 1 und 2 für die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung in der Abiturbestenquote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag vorsieht. Damit wird sichergestellt, dass in Nordrhein-Westfalen im Zentralen Vergabeverfahren in allen Quoten dieselben Regelungen der Ranggleichheit gelten. Dies reduziert die Komplexität des Zentralen Vergabeverfahrens und kann damit dazu beitragen, das Zulassungsverfahren für die Bewerberinnen und Bewerber transparent und verständlich zu machen.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die vom Staatsvertrag in Artikel 10 Absatz 6 eröffnete Möglichkeit, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages durch Landesrecht zu begrenzen. Die Vorauswahl bietet den Hochschulen die Möglichkeit, der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an aufwendigen, individualisierten Auswahlverfahren (wie zum Beispiel Auswahlgesprächen, mündlichen Verfahren oder Studieneignungstests) zu begrenzen, um die Durchführung solcher Verfahren organisatorisch handhabbar zu machen, und eine einzelfallbezogene, unter Umständen zeit- und kostenintensive Auswahlentscheidung treffen zu können. Dabei muss auch die Vorauswahl verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Der Grad der Ortspräferenz ist in Grenzen ein vom Bundesverfassungsgericht als geeignet eingestuftes Kriterium, da damit der Aufwand der Hochschulen auf Bewerberinnen und Bewerber gerichtet wird, die mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit den Studienplatz an dieser Hochschule annehmen würden. Der Grad der Ortspräferenz darf jedoch – auch bei Anwendung aufwendiger Auswahlmechanismen im eigentlichen Auswahlverfahren – als Vorauswahlkriterium nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Studienplätze zugrunde gelegt werden, da sonst die Vorauswahl eine die Teilhabe verfassungswidrig beschränkende Wirkung hätte. Dieser Teil wird auf höchstens 35 Prozent beschränkt, wobei dieser Anteil von den Hochschulen durch Ordnung frei auf die beiden Quoten aufgeteilt werden kann.

Zu § 7:

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionell. Wie bisher werden einige Grundsätze der Studierendenauswahl im Zentralen Verfahren auf die Auswahlverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen übertragen. Dies betrifft den einbezogenen Personenkreis der Bewerberinnen und Bewerber, die Regelungen zum Nachteilsausgleich, zur Zulassung aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs, und zur Altersgrenze.

Die im bisherigen Satz 2 enthaltene Ordnungsermächtigung wird an anderer Stelle wieder aufgenommen.

Die Änderung in Absatz 2 war bereits im Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetz vom 31. Januar 2017 vorgesehen (dort Artikel 3 Nr. 3 c) und Nr. 6 a). Aufgrund von Artikel 4 des Hochschulzulassungsvertragsgesetzes ist die Norm jedoch nicht in Kraft getreten.

Zu § 8:

Die Vorschrift nimmt die Vorabquoten-Regelung des Staatsvertrags auf und überträgt sie auf die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Dies stellt keine materiell-rechtliche Änderung zur bisherigen Rechtslage dar, sondern dient vor allem der Rechtsklarheit.

Die Regelung in Absatz 2 findet sich bisher in § 23 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Vergabeverordnung. Mit einer Übernahme ins Gesetz wird dem Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen.

Absatz 3 enthält die Regelungsinhalte des Artikel 9 Absatz 2 Staatsvertrag.

Absatz 4 enthält die Regelungsinhalte des Artikel 9 Absatz 3 Staatsvertrag.

Absatz 5 enthält die Regelungsinhalte des Artikel 9 Absatz 6 Staatsvertrag.

Absatz 6 übernimmt die Regelungsinhalte des Artikel 9 Absatz 7 Staatsvertrag.

Zu § 9:

In Absatz 1 wird das System der Hauptquoten bei der Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen neu gefasst. Eine eigenständige Hauptquote, die sich ausschließlich nach der Wartezeit bemisst, wird aufgegeben, damit wird die Reform des Zentralen Vergabeverfahrens, die im Staatsvertrag niedergelegt ist, nachgezeichnet. Die bisher über diese Quote vergebenen Studienplätze kommen zukünftig dem hochschuleigenen Auswahlverfahren zugute, das in Absatz 2 näher beschrieben wird. Die Bestenquote wird in Nummer 1 beibehalten, da sie sich bewährt hat. Im Rahmen der Quote des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Nummer 2 wird zukünftig über die Bildung von Unterquoten ermöglicht, eigene Schwerpunkte zu setzen, etwa durch die Vergabe eines Teils der Studienplätze auch weiterhin ausschließlich nach Wartezeit oder ausschließlich nach schulnotenunabhängigen Kriterien. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird den Hochschulen die Entscheidungshoheit überlassen. Damit wird der Hochschulautonomie Rechnung getragen. Die Hochschulen tragen die Verantwortung für ein ausgewogenes, chancenoffenes, an den Besonderheiten ihrer Hochschule und des jeweiligen Studiengangs orientiertes Zulassungsverfahren, das zudem die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeiten auswählt.

In Absatz 2 wird das hochschuleigene, studiengangbezogene Auswahlverfahren in Anlehnung an die Regelungen in Artikel 10 Absatz 3 Staatsvertrag näher geregelt. Es eröffnet den Hochschulen einen vielfältig zusammensetzbaren Kriterienkatalog, mit dem auf das Profil der einzelnen Hochschule, des einzelnen Studiengangs oder des Bewerberkreises eingegangen werden kann. Neben den durch den Staatsvertrag bereits eingeführten Kriterien wird zusätzlich im Bereich der schulnotenunabhängigen Kriterien das Kriterium der Wartezeit in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e) eingeführt. Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleiben Wartezeiten, die über 7 Semester hinausgehen, dabei unberücksichtigt. Auch Parkstudienzeiten bleiben unberücksichtigt; auf die Begründung zu § 4 Absatz 1 wird insoweit Bezug genommen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Auswahlverfahren Unterquoten zu bilden und diese im Rahmen ihrer Hochschulautonomie näher auszugestalten.

Absatz 4 enthält die Ordnungsermächtigung für die Hochschulen, das Verfahren näher auszugestalten.

Zu § 10:

Die Vorschrift enthält neben redaktionellen Anpassungen die Regelungsinhalte des derzeitigen § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Bereits zugangsrechtlich sind für den Masterbereich geringere verfassungsrechtliche Anforderungen gesetzt als bei den grundständigen Studiengängen. Die Sicherung der Qualität eines Masterabschlusses aufgrund der damit verbundenen Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die Effektivität des Studienablaufs sind hierbei von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigte legitime Ziele für eine einschränkende Regelung des Berufszugangs. Zudem besteht für die Auswahlentscheidungen der Hochschulen in den Masterstudiengängen eine grundsätzliche Kongruenz zwischen dem Zugang und der Zulassung, da es für die Frage des Zugangs bereits auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang ankommt. Die Eignung für das Studium und den typischerweise angestrebten Beruf bildet aber auch zulassungsrechtlich den Auswahlmaßstab. Mit der Änderung wird den Hochschulen ermöglicht, auf den eignungsbezogenen Kriterienkatalog des § 9 zuzugreifen; somit werden sie in ihrer Verantwortung gestärkt, für den Bereich der Masterzulassung eine ausgewogene Balance zwischen einem chancengerechten Auswahlverfahren und Qualitätsmaßstäben herzustellen. Eine Parallelität der Regelungen trägt zur Transparenz bei. Durch die Änderung in Satz 4 wird die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage sichergestellt.

Zu § 11:

Absätze 1 bis 3 sowie 6 enthalten die Regelungsinhalte der derzeitigen § 6 Absätze 1 bis 4 Hochschulzulassungsgesetz.

Die Ergänzung in Absatz 3 übernimmt die Regelung aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 Staatsvertrag.

Absatz 4 beinhaltet die Ermächtigung, auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zwischen den Bundesländern annähernd vergleichbar zu machen, soweit dies erforderlich ist. An das Kriterium der Erforderlichkeit sind dabei insbesondere im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enge Grenzen gesetzt. Angesichts der Vielfalt der zahlreichen unterschiedlichen Studiengänge, die bundesweit schwankenden Bewerbungs- und Zulassungsbedingungen unterliegen, dürfte nur in besonderen Fällen bundesweit eine dem Studiengang Medizin vergleichbare Situation feststellbar sein, die es aufgrund einer gleichheitsgerechten Beurteilung der Eignung notwendig macht, einen Ausgleich der Benotungsunterschiede der Länder vorzunehmen. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn in einem bundesweit weitestgehend inhaltlich einheitlichen Studiengang dauerhaft ein erheblicher Bewerberüberhang besteht und der Studiengang daher an allen angebotenen Hochschulen langfristig einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Für Studiengänge, die auch an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten

werden, wird sich sodann dieser Notenausgleich aus Gleichheitsgründen auch auf die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz beziehen müssen, soweit hier eine ungleiche Benotungspraxis zwischen den Bundesländern feststellbar ist.

Bei der Bemessung der Erforderlichkeit sind zudem auch die Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zur Schaffung der annähernden Vergleichbarkeit der Abiturnoten unter den Ländern zu berücksichtigen, wie auch in der Begründung zum Staatsvertrag zu Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ausgeführt.

Absatz 5 dient dazu, für den Fall einer Festsetzung von Zulassungszahlen bei Studiengängen der Fernuniversität in Hagen Vorsorge dafür zu treffen, dass die Fernuniversität den ihr hochschulrechtlich zugewiesenen besonderen Bildungsauftrag auch in diesen Studiengängen weiterhin wahrnehmen kann. Die Studierenden der Fernuniversität unterscheiden sich von denjenigen der Präsenzuniversitäten in ihrer Ausgangslage beträchtlich. Ein hoher Anteil der fernuniversitären Studierenden sind Zweitstudierende oder haben einen Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation. Das Hochschulzulassungsrecht muss auf diese Besonderheiten reagieren können und ermöglicht daher insbesondere, dass die prozentuale Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Vorab- und Hauptquoten anders geregelt wird, als dies in den §§ 8 f. der Fall ist. So kann beispielsweise der Anteil der Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber auf über 50 Prozent hochgesetzt und der Anteil der beruflich Qualifizierten ebenfalls höher angesetzt werden, als dies bei den Präsenzhochschulen der Fall ist. Dem trägt die Rechtsverordnungsermächtigung Rechnung.

Durch die Regelung in Absatz 7 wird die Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen am sog. Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge geschaffen. Damit können zukünftig auch zulassungsfreie Studienangebote im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden.

Durch die Änderung in Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, dass die von den Hochschulen in NRW in die Organe der SfH entsandten Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen repräsentieren und dort ihre Interessen vertreten. Damit wird der Rolle der Hochschulen nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 2 Staatsvertrag Rechnung getragen. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 12:

Die Regelung in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Vorschrift in Absatz 2 enthält neben einer redaktionellen Änderung die Regelungsinhalte des derzeitigen § 7 Hochschulzulassungsgesetz.

Zu § 13:

In Absatz 1 können die derzeitigen Sätze 2 und 3 entfallen.

Der derzeitige Absatz 2 kann entfallen.

Durch die Streichung des derzeitigen Absatz 3 wird eine Änderung vorgenommen, die bereits im Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetz vom 31. Januar 2017 vorgesehen war (dort Artikel 3 Nr. 7 b)). Aufgrund von Artikel 4 des Hochschulzulassungsvertragsgesetzes ist die Norm jedoch bisher nicht in Kraft getreten.

Der neue Absatz 2 regelt die erstmalige Anwendbarkeit des neuen Vergabeverfahrens im Zentralen Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020. Damit wird dem 3. NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht rechtzeitig in Kraft tritt, enthält Satz 2 eine Regelung.

Durch die Regelung in Absatz 3 verbleibt den Hochschulen ein angemessener Zeitraum, ihre Ordnungen und die damit in Zusammenhang stehenden technischen Prozesse im Bereich der Hochschulzulassung an die geänderten rechtlichen Vorgaben anzupassen. Durch die kontinuierliche Einbindung der Hochschulen und das fortlaufende Verfahren ihrer Beteiligung darf davon ausgegangen werden, dass die Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschulen fortlaufend parallel zum Gesetzgebungsprozess vorangebracht werden.

Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3 Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7 **Einbeziehung von Studiengängen**

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8 **Auswahlverfahren**

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,

3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1

eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderun-

gen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

² Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11 Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von

der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,

5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13 Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18 Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Rangleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Rangleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von

Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 4.4.2019 G. Hussmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 21.3.19 [Signature]

Für das Land Brandenburg

Freiburg, den 21.03.2019 Johanna Wiedner

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 27.3.19 [Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.3.19 Kathrin Klerig

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.3.2019 Magnum Lohm

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.3.2019 Uwe Lisch

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 21.3.2015 John Drege

Für das Saarland

Berlin, den 21.3.2015 Andreas

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 21.3.2019 Ulrich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 21.3.2017 Kristina

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.3.19 Julia

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21.3.19 Robert